



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

01.09.2022

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Jan-Eike Gurk
Verfasser:	Jan-Eike Gurk
V-Nr.:	VO/013/2022
Beratungsfolge:	Datum:
Bau- und Planungsausschuss	13.09.2022
Verwaltungsausschuss	27.09.2022

Zuständigkeitsprüfung:

§ 76 NKomVG	Rat: <input type="checkbox"/>	VW-A: <input checked="" type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>

Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplans (2017) und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 der Gemeinde Apen - Apen, Verbrauchermarkt -; Aufstellung- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Bunting Unternehmensgruppe plant im Ort Apen den Neubau eines modernen Combi-Verbrauchermarktes als Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.200 m² zzgl. einer Verkaufsfläche für einen Bäcker sowie einer Kassenvorzone und Windfang/Leergutannahme von ca. 180 m² und notwendigen Parkplätzen.

Im rückwärtigen Bereich der Fläche ist ein Geh- und Radweg als Verbindung zur Gemeindestraße „Am Esch“ vorgesehen, um den Einwohner*innen aus diesem Bereich einen kurzen Weg zum Markt zu ermöglichen.

Derzeit gelten vor Ort die Bebauungspläne 109 und 42 der Gemeinde Apen, welche u. a. ein Mischgebiet festsetzen. Um die Planungen der Bunting Unternehmensgruppe umsetzen zu können ist die Überplanung des Vorhabengebietes notwendig.

Die Planung wird durch das beauftragte Planungsbüro NWP aus Oldenburg in der Sitzung vorgestellt.



Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche Planungs- und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger nach Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen beschließt die Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen – Apen, Verbrauchermarkt – sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 der Gemeinde Apen – Apen, Verbrauchermarkt –.

Das Plangebiet ergibt sich aus den der Niederschrift des Verwaltungsausschuss vom 27.09.2022 angehängten Entwürfen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt für die o.g. Bauleitpläne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Anlagen:

Geltungsbereich

Planentwurf Bebauungsplan

Planentwurf Flächennutzungsplan